

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/2002

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de **Aue, 2002-01-14**
Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00
Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 DM zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung



Liebe Freunde und
Mitglieder

Zur Anhörung in Dresden vor dem Landtag am 17. Dezember hatte ich den Eindruck, dass sie zwar für die konkrete Bürgerinitiative nicht viel bringen wird, dass wir aber unsere Probleme in den Regionen sehr deutlich

machen konnten.

Thema war ja die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit Bodennutzung durch Steinbrüche und Kiesgruben.

Es gab - zumindest bei den Nicht-Regierungs-Fraktionen SPD und PDS - einige interessierte Nachfragen und ich denke, deren Landtagsmitglieder sind sehr sensibilisiert für die Frage, ob noch genug Rohstoffe für unsere Ururenkel bleiben, wenn wir weiter so damit "urschen" wie in den letzten 10 Jahren. Leider konnte ich dieses Interesse bei einigen CDU-Umweltausschußmitgliedern nicht erkennen - so schien Prof. Mansfelds wichtigstes Anliegen zu sein, Aussagen in Frau Ludwigs und meinem Vortrag bloßzustellen.

Sehr erfreulich war jedoch diesmal die faire Ausschussleitung und das große Interesse durch Mitglieder von Bürgerinitiativen. Es schien doch erheblichen Eindruck zu hinterlassen, dass sich ca. 20 Gäste an diesem Tag Urlaub genommen hatten. Vielen Dank all denen, die mit ihrer Anwesenheit unserem Anliegen Nachdruck verliehen haben. Unsere Lebensweise darf nicht dazu führen, dass unsere Kinder keine ursprüngliche Landschaft mehr kennen. Die Entnahme von Rohstoffen muß in der Verantwortung vor ihrem späteren Bedarf und vor den Bedürfnissen der jetzt Betroffenen erfolgen. Mit den besten Wünschen für einen langen Atem und viel Kraft, Zivilcourage und Mut in diesem neuen Jahr

Ihr Ulrich Wieland

PS: Bitte notieren Sie sich schon mal den Termin am **15. März** - besonders für die Region um Burgstädt dürfte das sehr wichtig werden

Inhalt:

1. EU verurteilt Deutschland wegen FFH S.2
2. Bergversatz zwischen Verwertung und Beseitigung S.2
3. Bevölkerungsrückgang und Baustoffnachfrage S.5
4. Steinbrüche in Polen zu verkaufen S.8
5. Stadt Burgstädt klagt gegen Steinbruch S.8
6. Neueste Entwicklung zu Sperrgrundstücksklagen S. 8
7. Produktionsrückgang 2001 um 13% S.10

Termine :

1. **Achtung!!!! Terminänderung!:**
Freitag, den 25. Januar 2002, 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,
2. **Freitag, den 15. März 2002,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes und Bürgerversammlung in Claußnitz, Pfarrhaus, Pfarrgasse 1, (Parkplätze auf dem Dorfplatz)

Thema:
Planfeststellungsverfahren und Grundabtretung: Was können wir noch tun? Bürgerinitiativen im Gespräch mit Rechtsanwältin Grit Ludwig),
3. **Freitag, den 31. Mai 2002,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,

1. EU verurteilt Deutschland wegen FFH-Gebietsausweisung

Deutschland, Irland und Frankreich sind am 11.09.2001 vom EuGH wegen der Nichteinhaltung der FFH-Richtlinie (Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie) verurteilt worden. In Bezug auf die Bundesrepublik rügte der Gerichtshof die unterbliebene Ausweisung von Naturschutzgebieten in den Ländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

2. Bergversatz zwischen Verwertung und Beseitigung

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnisgrünen gibt es einen Punkt zum Thema Bergversatz, d.h. zur Einlagerung von Abfällen in unterirdische Hohlräume oder Tagebaue unter dem Vorwand der Gruben- oder Haldenstabilisierung. Auch in Sachsen ist diese Praxis bekannt (Herlasgrün, Etzdorf, Ottendorf-Okrilla) wo jeweils unter dem Begriff "Verwertung" Sondermüll oder Straßenaushub - oft vermischt mit Fremdbestandteilen - in Tagebauen verkippt wurden. Besonders pikant dabei: Die Grubenbesitzer verdienen dabei doppelt: Einmal beim Verkauf des Kieses (Marktpreis pro Tonne um die 5 Euro), sowie bis zu doppelt soviel (7...9 Euro) beim Einlagern von sogenannten "Haldenstabilisatoren". Hier ein interessanter Artikel aus dem Internet zu diesem Thema.

Klaus Rheda, Vertreter des MRLU (Sachsen-Anhalt): (Quelle: <http://home.t-online.de/home/woellegret/rheda.htm>)
Beitrag zur Fachtagung auf Schloß Teutschenthal 3. April 1998:

Genehmigungspraxis Bergversatz im Land Sachsen-Anhalt

Wieso referiert eine Umweltbehörde zu der Genehmigungspraxis im Bergversatz?

Was hat das MRLU mit Versatz zu tun, wieso taucht regelmäßig die Behauptung auf, die Abfallbehörden würden den notwendigen Bergversatz behindern und dafür sorgen, daß nicht soviel wie nur möglich unter Tage versetzt wird?

Dazu ist aus meiner Sicht folgendes zu sagen:

Es handelt sich seit Jahren bei den Versatzstoffen fast ausschließlich um Sonderabfälle. Da die Abfallbehörden den klaren gesetzlichen Auftrag haben Umweltgefahren zu verhindern, waren und sind sie natürlich aufgerufen, diese Form der Abfallsorgung kritisch zu begleiten. Mit den beiden Versatzbergwerken Teutschenthal und Bernburg spielt der Untertageversatz als eine

Art der Verwertung von Abfällen auch im Land Sachsen-Anhalt eine große Rolle. Die vorhandenen Gruben Hohlräume, die versetzt werden müssen, haben eine theoretische Versatzkapazität von mehreren Millionen Kubikmetern. Der Untertageversatz wird damit auch zu einem wichtigen Faktor der Abfallwirtschaft im Land Sachsen-Anhalt und darüber hinaus. Die Abfallbehörden, auch unseres Landes, haben von Anfang an sehr kritisch beobachtet, daß der Versatz mit bergbaueigenen Stoffen zunehmend durch den Versatz mit Abfällen abgelöst wurde, wobei das Meinungsspektrum dabei von praktiziertem Umweltschutz bis zur Beseitigung von Abfällen unter Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften reicht.

In Sachsen-Anhalt wurde die Diskussion sehr stark über den auch vom Bergbau geforderten Langzeitsicherheitsnachweis geprägt. Dieser Langzeitsicherheitsnachweis fehlte und die Diskussion wurde durch den Gebirgsschlag hier in Teutschenthal jäh unterbrochen. Sofort stellte sich die Fragestellung, erfordert nicht gerade der Gebirgsschlag soviel Versatz wie möglich? Diese Frage ist ungeklärt.

Tatsache ist jedoch, daß der Gebirgsschlag große Besorgnis und Ängste bei der Bevölkerung ausgelöst hat. Genauso ist aber auch Tatsache, daß nach den Berechnungen des Betreibers das Gebirgsschlagsrisiko und die Auswirkungen eines neuen Gebirgsschlages keine neuerlichen Befürchtungen rechtfertigen. Wir müssen also unterscheiden:

Was ist aus bergrechtlicher Sicht notwendig um den Bergbau abzuschließen und sich selbst überlassen zu können und was ist notwendig um Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen. Aus Sicht der Abfallbehörden stellt sich damit die Frage der Notwendigkeit des Versatzes.

Bevor ich zu dieser Frage zurückkehre, eine kurze Ausführung zur bundesweiten Diskussion über den Versatz in den letzten Jahren.

Die bundesweit intensive Diskussion über den Untertageversatz mündete schließlich in zwei grundlegenden Papieren, einmal den technischen Regeln des LA Bergbau und den LAGA-Kriterien, aufgestellt von einer LAGA-Arbeitsgruppe. Eine aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht entscheidende Frage war dabei, ob es sich bei dem Einsatz von Abfällen im Bergversatz um die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen handelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die technischen Regeln des LA Bergbau diese Frage bewußt ausklammern und letztlich sich sehr stark auf Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie mit der Einführung von verschiedenen Versatzklassen auch auf umweltrelevante Gesichtspunkte bezieht. Während es bezüglich der Versatzklassen VO und V1 grundlegend Übereinstimmung zwischen den Auffassungen des LA Bergbau und der LAGA gab, ist die Versatzklasse V2 (das heißt vollständiger Einschluß) und die daraus resultierenden materiellen Anforderungen an eine unterirdische Ablagerung von Abfällen heiß umstritten. Da mit den Salz-

bergwerken in Teutschenthal und Bernburg auch im Land Sachsen-Anhalt die Versatzklasse V2 angestrebt wird, war auch das Land Sachsen-Anhalt in der Situation, sich dieser Diskussion zu stellen und diese aktiv mit zu gestalten.

Gemeinsame Beratungen zwischen der LAGA und dem LA Bergbau führten zu erst zur Erarbeitung einer gemeinsamen Orientierungsliste, in der 57 Abfallarten enthalten sind, die für den Versatz geeignet sind. Sowohl in der LAGA als auch später in der UMK setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Orientierungsliste allein für eine Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung insbesondere für die Versatzklasse V2 nicht ausreicht. Aus diesem Grund hat eine LAGA Arbeitsgruppe im Januar 1996 Abgrenzungskriterien aufgestellt, die aus rein abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Grenzen ziehen, um den Untertageversatz von Abfällen als Verwertung deklarieren zu können. Diese Abgrenzungskriterien sehen daher vor, daß gemäß § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG bei der Einbringung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen eine abfallrechtliche Prüfung durchgeführt wird, die unabhängig von den technischen Regeln des LA Bergbau definiert, ob es sich um eine Verwertung oder Beseitigung handelt.

Warum ist diese Frage wichtig:

Weil die Beseitigung von Abfällen unter Tage nach abfallrechtlichen Vorschriften nur in einer Untertagedeponie (UTD) zulässig ist. Also muß das MRLU klären, was muß nach Zielitz, was darf in den Versatz.

Weiterhin ist es wichtig, weil die Beseitigung von Abfällen der Planung und Organisation durch die Behörden und Kommunen unterliegt. Dabei muß betont werden, der § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG keine Erfindung des MRLU sondern Bundesgesetz und Forderung der EU-Kommission ist. Die spannende Frage ist jetzt, wo wird eine Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung gezogen.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte sich frühzeitig eigene Gedanken über eine mögliche Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung im Untertageversatz Gedanken gemacht. Ursprünglich hatte man sich dafür ausgesprochen, für die Versatzklasse V2, die Zuordnungswerte, die den Schadstoffgrenzwerten für die Deponie Klasse 2 (Siedlungsabfalldeponie) entsprechend einzuführen. In der Konsequenz hätte dies bedeutet, daß keine Sonderabfälle in den Versatz gelangen. Zusätzlich kam dann auch der Aspekt der Mengenrelevanz hinzu, das heißt da man davon ausging, daß die Abfälle, die als Versatzmaterial eingesetzt werden sollten in möglichst großer Menge unter möglichst gleichmäßiger Zusammensetzung vorliegen müssen, wurde diskutiert, nur Abfälle für den Versatz zuzulassen, die in entsprechenden Mengen pro Jahr anfallen und zur Verfügung stehen.

Diese anfänglichen Überlegungen sind zum Teil in den LAGA-Kriterien aufgegangen und das Land

Sachsen-Anhalt hat sich im Interesse einer bundeseinheitlichen Lösung entschlossen, die LAGA-Kriterien zu übernehmen. War anfangs noch vorgesehen eine eigene Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von Abfällen als Versatz unter Tage zu erarbeiten (1. Entwürfe lagen bereits vor) hat die spezifische Situation im Land Sachsen-Anhalt aber letztlich dazu geführt, daß im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Sonderregelung getroffen wurde, die in Vereinbarungen mit den Betreibern der jeweiligen Versatzbergwerke mündete.

Die These gibt Ihnen soviel wie möglich, ist dabei schön und gut aber in der Praxis stellen wir fest, daß die Versatzbetriebe möglichst stark kontaminierte Abfälle annehmen um Geld zu verdienen. Ein durchaus nachvollziehbarer Ansatz mit dem Problem der Unplanbarkeit für die Abfallbehörden, das heißt, juristisch gesehen beansprucht der Versatz die Entscheidungshoheit über fast alle Abfälle, wirtschaftlich orientiert man sich nur am Preis der mit dem Abfall erzielt werden kann. Abfallrechtlich und abfallwirtschaftlich ist also eine Abgrenzung zwischen Beseitigung und Verwertung zwingend und wird letztlich mit den LAGA-Kriterien umgesetzt.

Bergversatz zwischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit

Ein wesentlicher Problempunkt für die Versatzbergwerke im Land Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Erfüllung der LAGA-Kriterien war nach Ansicht der Abfallbehörden die Frage nach der bergbaulichen Notwendigkeit des Versatzes.

Die LAGA-Kriterien definieren hier relativ eindeutig im Punkt 1 „Der Versatz muß bergbaulich notwendig und nicht lediglich zweckmäßig oder nützlich sein.“ Die von den Abfallbehörden angetroffene auf dem Bergrecht beruhende Situation, daß der Bergwerksbetreiber den Versatz im eigenen Ermessen beantragt und die Bergbehörden diesem Antrag stattgeben, führt dazu, daß weder in Bernburg noch in Teutschenthal bisher der Versatz ausdrücklich durch die Bergbehörden angeordnet ist. Daraus entstand eine intensive Auseinandersetzung mit den Bergbehörden zur Frage, inwieweit ist der Versatz in Teutschenthal bzw. Bernburg notwendig und nicht lediglich zweckmäßig oder nützlich.

Hintergrund dieser Diskussion war auch, daß in keinem Fall bisher bestimmte Versatzmengen vom Bergamt vorgeschrieben worden sind und somit die Menge und der Zeitablauf für das Versetzen der untertägigen Hohlräume völlig in der Hand des Bergwerksbetreibers liegt.

Im Rahmen der Diskussion, auch in der dafür gebildeten interministeriellen Arbeitsgruppe zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Umweltministerium im Land Sachsen-Anhalt, verständigte man sich zunächst darauf, diese Frage zurückzustellen. Vorgesehen ist jedoch nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten sowohl bezüglich der Langzeitsi-

cherheit als auch der Versatznotwendigkeit diese Frage erneut zu diskutieren.

Wie eben bereits angesprochen war ein weiteres Problem für die Abfallbehörden, daß die notwendigen Gutachten bezüglich der Langzeitsicherheit für beide Gruben bisher noch nicht vorlagen. Erst wenn sichergestellt ist, daß keine Auswirkungen der untertägig eingelagerten Schadstoffe auf die Biosphäre möglich sind, können die Abfallbehörden einer Versatzklasse V2 zustimmen. Auch diese Frage bedarf für die beiden im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Versatzbergwerke noch der endgültigen Entscheidung.

Aus dem vorliegenden Entscheidungsdruck heraus und unter dem Gesichtspunkt den bisherigen Versatzbetrieb ohne weitere Unterbrechung weiterzuführen, hat sich das Umweltministerium mit dem Wirtschaftsministerium darauf geeinigt, daß es sich den Entscheidungen der Bergbehörden zu offenen Fragen zur Versatznotwendigkeit und zur Langzeitsicherheit im Moment anschließt und das im Gegenzug die Bergbehörden auf Antrag der Versatzbetreiber die LAGA-Kriterien in den bergrechtlichen Betriebsplänen unter bestimmten Rahmenbedingungen festschreiben.

Dieser Ansatz wurde gewählt, um den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten der Versatzbergwerke Rechnung zu tragen. Gemäß den getroffenen Absprachen stellt die Situation im Land Sachsen-Anhalt sich für die Versatzbergwerke daher zum heutigen Zeitpunkt wie folgt dar:

Abfall erst Messen, dann mischen

Die Grube Teutschenthal hat im Mai 1997 beantragt, die LAGA-Kriterien in den Betriebsplan aufzunehmen. Diesen Antrag hat das Bergamt Halle mit Bescheid vom 15.05.1997 umgesetzt und eine nachträgliche Anordnung zum Hauptbetriebsplan erlassen. Festgeschrieben wurden damit die LAGA-Kriterien und hier insbesondere die Orientierungsliste und die Grenzwertliste. Darüber hinaus wurde vereinbart, daß unter bestimmten Umständen Ausnahmen im Einvernehmen zwischen Bergbehörde und Umweltbehörde genehmigt werden können. Von dieser Regelung wurde bisher 3 mal Gebrauch gemacht, für die Genehmigung zum Versatz von Rückständen aus Abfallverbrennungsanlagen die in der Orientierungsliste der LAGA enthalten sind, allerdings die Grenzwerte für einige Schwermetalle geringfügig überschreiten. Mit diesen Ausnahmen, die insbesondere deswegen zugelassen worden sind, weil damit eine größere Versatzmenge erschlossen wird, sind zusätzlich 60.000 t Abfälle für den Versatz in Teutschenthal genehmigt worden. Zwischenzeitlich hat die GTS am 11.06.1997 Widerspruch gegen die nachträgliche Anordnung des Bergamtes erlassen. Hintergrund dieses Widerspruches ist die Forderung der Abfallbehörden die LAGA-Kriterien am einzelnen Abfall zu bestimmen und nicht wie von der GTS gefordert diese erst auf die zum Versatz eingesetzten Mis-

chungen anzuwenden. Da das Bergamt Halle diesen Widerspruch zurückgewiesen hat, befindet sich die Angelegenheit zur Zeit vor dem Verwaltungsgericht Halle und ist dort weiter in Bearbeitung. Für das MRLU ergibt sich daraus die Situation, daß die bisherige Vereinbarung nicht bestandskräftig ist und somit auch zur Zeit keine Ausnahmen von den LAGA-Kriterien in Einzelfällen gemacht werden.

Ähnlich wie in Teutschenthal hat sich auch die Grube **Bernburg** verpflichtet, sich in einem entsprechenden Antrag die LAGA-Kriterien, insbesondere Orientierungsliste und Grenzwerte, in den bergrechtlichen Betriebsplan festschreiben zu lassen. Dieser Antrag ist ebenfalls im April 1997 erfolgt und wurde am 16.02.1998 vom Bergamt Halle mit der nachträglichen Anordnung zum Betriebsplan umgesetzt. Analog zur Grube Teutschenthal ist auch hier eine Ausnahmeregelung für Einzelfälle vorgesehen.

Über die Einzelvereinbarungen mit den Grubenbetreibern hinaus, hat das Umweltministerium mit einem entsprechenden Erlaß an die Andienungsbehörden sichergestellt, daß für andienungspflichtige Abfälle die LAGA-Kriterien in vollem Umfang anzuwenden sind. Damit werden vor allen Dingen die Abfälle erfaßt, die aus dem Land Sachsen-Anhalt heraus in Versatzbergwerke anderer Länder verbracht werden sollen. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß im Land Sachsen-Anhalt die LAGA-Kriterien im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen und der daraus resultierenden Festschreibung in den bergrechtlichen Betriebsplänen für Bernburg und Teutschenthal umgesetzt werden. Dabei sind Einzelausnahmen möglich und es existieren im Falle Teutschenthal und Bernburg bestimmte Übergangsregelungen für bereits bestätigte EVN. Ab spätestens 1999 wird eine Abweichung von den LAGA-Kriterien auch dort nur noch in Einzelfällen unter bestimmten Rahmenbedingungen, die zum Beispiel auch wieder bestimmte Mengenrelevanzen berücksichtigt, erfolgen. Abfälle, die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt in den Versatz gelangen, werden im Rahmen der Andienungspflicht für Abfälle zur Verwertung ebenfalls den LAGA-Kriterien in vollem Umfang unterworfen.

Auf Grund der Zuständigkeiten sowohl der Bergbehörden als auch der Abfallbehörden ergibt sich in der Praxis ein auf den ersten Blick relativ kompliziertes Genehmigungsprozedere für die Genehmigungen von Abfällen für den Bergversatz. Zuständig für die Erteilung des entsprechenden EVN bzw. für Ausnahmeentscheidungen ist das Bergamt Halle. Das Bergamt Halle holt bei seinen Entscheidungen das Einvernehmen der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium) ein. Abweichungen von den LAGA-Kriterien bedürfen des Einvernehmens mit dem MRLU. Zusätzlich dazu werden die Regierungspräsidien im Rahmen der Andienung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen als Andienungsbehörde tätig und erteilen gleichzeitig mit dem Einvernehmen, falls erforderlich, eine Zuweisung für den jeweiligen Abfall.

Ich glaube, es ist deutlich geworden, daß das Land Sachsen-Anhalt mit einer sehr spezifischen Regelung versucht, die LAGA-Kriterien umzusetzen und anzuwenden. Ziel dabei ist es, einen ökologisch sinnvollen und ökonomisch sich selbst tragenden Untertageversatz zu ermöglichen, der letztendlich die sichere Verwahrung der bergbaulichen Hohlräume gewährleistet. Ob angesichts der weiteren Entwicklung in der Abfallwirtschaft im Hinblick auf den obertägigen Versatz bzw. die zunehmende Verwertung im Straßenbau, auf Deponien und anderes der Untertageversatz langfristig in der jetzigen Form eine Überlebenschance hat, ist dabei sicherlich fraglich, das heißt nicht die jetzt vorgenommene Abgrenzung nach LAGA wird das Zukunftsproblem des Versatzes sein sondern die Frage, wie wir die inzwischen in Vielzahl entstandenen Verwertungs- und Scheinverwertungsmöglichkeiten sinnvoll in den Griff bekommen.

3. Bevölkerungsrückgang und Nachfrage nach Baustoffen bis zum Jahr 2010

(Aus: Steinbruch und Sandgrube 11/2001, S.8; Bedarfsprognose im Verbandsgebiet Nord des Industrieverbands Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e. V)

Von Dr. Klaus Peter Möller, Vorstand des Eduard Pestel Instituts für Systemforschung e. V., Hannover
Wir haben in STEINBRUCH UND SANDGRUBE in der Vergangenheit über verschiedene Prognosen (siehe Info-Kasten auf S. 14) zur Nachfrage von Kies und Sand in den nächsten Jahren berichtet. Diese neueste Prognose beschäftigt sich speziell mit der Situation in Norddeutschland. Dr. Möller stellte seine Prognose im Rahmen des "Tages der Baustoffwirtschaft" auf der Nordgau in Neumünster vor.

Eintrittswahrscheinlichkeit von Bevölkerungsprognosen

Fast alle Entscheidungen im Wirtschaftsleben sind auf Prognosen aufgebaut. Täglich versuchen Millionen von Wertpapierbesitzern die Entwicklung von Unternehmen oder Zinstrends für ihre private Anlageentscheidung vorauszuschätzen. Zahlreiche "Analysten" von Bankinstituten prognostizieren Kursstände von Aktienindizes, die "Wirtschaftsweisen" des Sachverständigenrates bemühen sich um Aussagen über das Wirtschaftswachstum bis zur ersten Stelle hinter dem Komma der Wachstumsrate. Die Trefferquote bei allen diesen Bemühungen ist eher bescheiden. Leider wird viel zu selten der Blick zurück auf Prognosen der Vergangenheit gerichtet. Eine Kontrolle der Zielgenauigkeit von Prognosen wird nicht systematisch durchgeführt, obwohl sich diese Rückschau sicher lohnen würde.

Bevölkerungsprognosen haben gegenüber Wirtschaftsprognosen eine sehr viel höhere Eintrittswahrscheinlichkeit. Insofern kann das Pestel Institut, welches die Mehrzahl seiner Wirtschaftsprognosen aus Bevölkerungsentwicklungen ableitet, auf eine gute Prognosebilanz in seinem nunmehr 25-jährigen Bestehen zurückschauen. Die hohe Trefferquo-

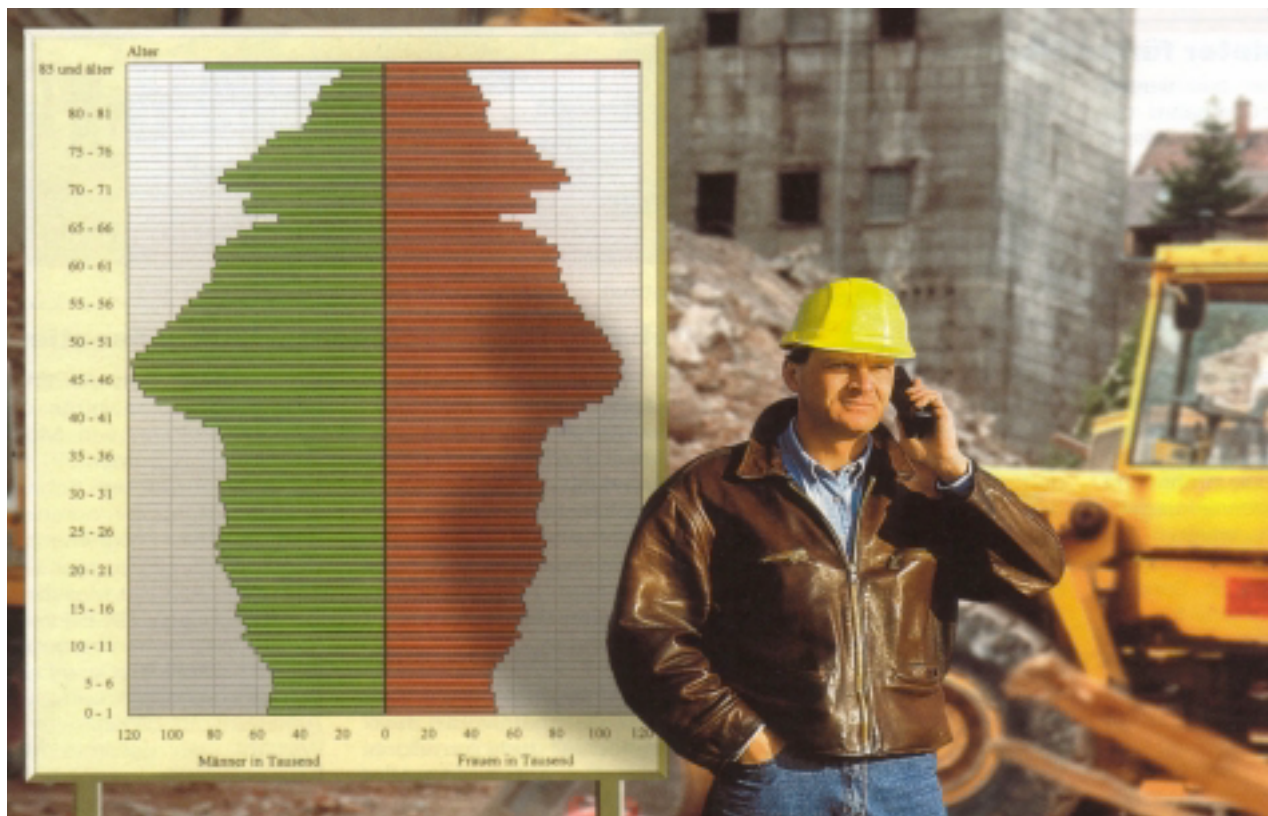
te von Bevölkerungsprognosen ist in der relativ geringen Volatilität des zu prognostizierenden Mediums begründet. Die Prognose ist relativ einfach, weil mit Sicherheit die prognostizierte Bevölkerungsmenge um die Anzahl der Jahre älter wird, die der Prognosezeitraum umfasst, der Zuwachs an Bevölkerung durch Geburten eine hohe Stabilität, bezogen auf die Zahl der 15- bis 45-jährigen Frauen aufweist, und - die altersspezifischen Sterbefallwahrscheinlichkeiten durch den gleichmäßigen Rückgang der Mortalität gut geschätzt werden können.

Der einzige volatile Bereich der Bevölkerungsentwicklung, nämlich die Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, führt zu einem gewissen Unsicherheitsmoment auch bei Bevölkerungsprognosen und muss daher besonders genau betrachtet werden. Das Wanderungsszenario mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit, welches am Pestel Institut für die Zeit bis 2010 entwickelt wurde, wird bei der Vorstellung der Bevölkerungsprognose im folgenden Kapitel vorgestellt.

Bevölkerungsprognose für die vier norddeutschen Bundesländer

Das Verbandsgebiet des Industrieverbands Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e. V umfasst die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Zwei Flächenstaaten (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) umgeben die beiden Stadtstaaten (Bremen und Hamburg). Der Anteil an der Bevölkerung des Bundes von derzeit 82 Mio. Personen liegt bei 15,4 Prozent (12,78 Mio.), die Fläche der vier Staaten macht zusammen 18 Prozent der Bundesfläche aus (64 500 km²), d. h. die Bevölkerungsdichte liegt leicht unter dem Bundesdurchschnitt. Von der westdeutschen Bevölkerung von derzeit 67 Mio. halten die vier Länder einen Anteil von 19 Prozent.

Die derzeitigen zusammengefassten Altersstrukturen der beiden Flächen- und Stadtstaaten sowie die Prognose dieser Altersstruktur auf das Jahr 2010 zeigt die Abbildung 1.



Die beiden Stadtstaaten stehen in intensiven Wanderungsbeziehungen zu ihrem jeweiligen Umland. Hamburg und Bremen verlieren laufend Einwohner zwischen 30 und 45 Jahren durch die sog. Stadt-Umland-Wanderung, gewinnen aber gleichzeitig jüngere Personen, die zur Ausbildung in die Oberzentren kommen. Die Wanderungsbilanz insgesamt bleibt für die beiden Stadtstaaten aber negativ. Niedersachsen und Schleswig-Holstein gewinnen einerseits Bevölkerung durch Zuwanderung aus den Stadtstaaten, wobei Niedersachsen doppelt profitiert (aus Hamburg und aus Bremen) und Schleswig-Holstein nur die in den Norden abwandernden Hamburger als Nettozuzug erhält. Alle vier Länder haben leichte Abwanderungsverluste in Richtung Bayern und Baden-Württemberg sowie Zuwanderungen aus dem Ausland und den neuen Bundesländern.

Insgesamt nimmt die Bevölkerung in den vier Ländern des Verbandsgebiets bis zum Jahr 2010 leicht von 12,78 Mio. auf 12,92 Mio. Personen zu. Diese Prognose unterstellt, dass - alle vier Länder laufend Abwanderungen in Richtung Süddeutschland haben, - bis 2006 Zuwanderungen aus den neuen Bundesländern gewinnen und - bis 2005 leichte Zuzüge aus dem Ausland haben werden, die aber gegen Ende des Jahrzehnts wegen des dann zu erwartenden 2. Einwanderungsgesetz deutlich zu nimmt.

Dieses Wanderungsszenario orientiert sich als an der Notwendigkeit, altersstruktureller Defizite und Überschüsse auszugleichen. Auch regionale Attraktivitätsdifferenzen werden berücksichtigt. So ziehen ständig junge Menschen von Nord- nach Süddeutschland, gleichzeitig werden aus dem Geburtenberg der 70er Jahre in den neuen Bundesländern /der in dieser Form in Westdeutschland nicht existiert)

Wanderungsströme nach Norddeutschland kommen. Die Auslandszuwanderung wird bis Mitte des Jahrzehnts schwach bleiben, insbesondere weil das derzeit in der Diskussion befindliche Einwanderungsgesetz eher restriktiven Charakter hat. Wir rechnen aber damit, dass bis Mitte des Jahrzehnts die Notwendigkeit zum Auffüllen der Altersgruppen unter 25 Jahren so dringlich geworden ist, dass gegen Ende des Jahrzehnts zunächst über Duldung und danach auch gesetzlich sanktioniert wesentlich größere Einwanderungsströme das Verbandsgebiet erreichen. Ein großer Teil hiervon wird mit Sicherheit aus den mittelosteuropäischen Ländern kommen, die zu dieser Zeit Mitglied der EU geworden sind. Bevor im nächsten Kapitel eine Prognose der Bautätigkeit bis zum Jahr 2010 gewagt wird, soll jedoch noch einmal die Entwicklung bei den Wanderungen zusammengefasst werden, weil diese die wichtigste Determinante der zukünftigen Wohnungsnachfrage ist.

- Das gegenwärtig diskutierte Einwanderungsgesetz führt eher zu einer Beschränkung der Einwanderung als zu deren Ausweitung. Die Einwanderungszahlen sind fast ausschließlich am Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft orientiert. Ein Auffüllen der Altersgruppen unter 25 Jahren wird offensichtlich nicht als notwendig erachtet. Dies dürfte sich nach 2005 ändern.

- Eine Einwanderung von Bürgern aus Staaten, mit denen schon derzeit das freie Niederlassungsrecht vereinbart ist, erscheint unwahrscheinlich. Alle diese Länder haben mittelfristig die gleichen Probleme einer abnehmenden Bevölkerung wie die Bundesrepublik zu erwarten, auch die Anrainerländer des Mittelmeers haben inzwischen niedrigere Geburtenraten als Deutschland.

- Die EG- Osterweiterung wird zunächst von einer Begrenzung der Niederlassungsfreizügigkeit begleitet sein, die einen Zeitraum von mindestens fünf

Jahren umfassen wird. Vor dem Ende des Jahrzehnts ist zwar nicht mit einer generellen Grenzöffnung in Richtung Mittel- Osteuropa zu rechnen. Eine Duldung von Zuzüglern ist aber in der Zeit zwischen 2005 und 2010 wahrscheinlich. Bis 2010 wird der wirtschaftliche Abstand zu Polen und Tschechien so weit geschrumpft sein, dass keine Einwanderungswelle von dort mehr auf Deutschland zukommt, wohl aber eine moderate und gewünschte Auffüllung der Altersgruppen unter 25 Jahren.

- Die Möglichkeit eines politisch- wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Staaten der früheren UdSSR wird mit fortschreitender Zeit ebenfalls unwahrscheinlicher. In diesen Ländern werden sich im Laufe des kommenden Jahrzehnts die wirtschaftlichen Verhältnisse eher stabilisieren als destabilisieren. Damit ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass die Prognosezahlen für das Jahr 2010 in Form der Abbildung 2 Realität werden. Wichtig für die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbebauten, die von den privaten Haushalten bzw. den Erwerbstätigen aus dieser Bevölkerung entsteht, ist deren Altersstruktur. Im Jahr 2010 wird der "kaufaktive Teil" der Bevölkerung, d. h. die Altersgruppen zwischen 30 und 45 Jahren, weitgehend mit Wohnimmobilien, aber auch Gewerbeimmobilien versorgt sein. Die nachfolgenden Jahrgänge sind durch den 1966 einsetzenden und 1975 beendeten "Pillenknick" um ca. 40 Prozent kleiner an Kopfzahl. Diese Veränderung wird die Baunachfrage wesentlich beeinflussen und ist Grundlage der nachfolgenden Prognose der Wohnungsnachfrage.

Bevölkerungsentwicklung und Nachfrage nach Wohnungen

Das Pestel Institut unterscheidet bei seinen Wohnungsprognosen zwischen "Bedarf" und "Nachfrage" von Wohnungen. Während der erste Begriff das Verhältnis von Wohnungen zu privaten Haushalten spiegelt, bezieht die konkrete Nachfrage alle qualitativen und ökonomischen Attribute mit in die zu erwartenden Umsatzzahlen ein. Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des Marktes für Geschosswohnungen im Verbandsgebiet. Es wird deutlich, dass der Markt für Geschosswohnungen im wesentlichen vom Bestand bestimmt wird. Schon seit 1996 liegt die Nachfragekurve innerhalb des Bestandsbereichs. Das, was an Geschosswohnungen neu zugebaut worden ist, hat Bestandswohnungen am unteren Ende der Qualitätsskala in die Unvermietbarkeit gedrängt. Die Marktsituation macht aber auch deutlich, dass fast 60 Prozent des Angebots an Geschosswohnungen durch Umzieher in Ein-/Zweifamilienhäuser entstehen. Aber selbst wenn die Fertigstellungen im Einfamilienhausbau um 40 Prozent zurückgehen würden, könnte noch immer die Nachfrage nach Geschosswohnungen durch das Bestandsangebot allein gedeckt werden. Abbildung 4 zeigt dann die Entwicklung des Marktes für Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusern. Hier wird die Nachfrage bestimmt durch die Bevölkerungsmenge im Alter von 30 bis 45 Jahren. Die Prognose zeigt eine abnehmende Gesamtnachfrage im Verbandsgebiet, die von derzeit knapp 80 000 WE auf gut 60 000 WE im Jahr 2010 zurückgeht. Dieser Rückgang um etwa 23 Prozent wäre kein großes Problem, wenn nicht gleichzeitig das Be-

standsangebot zunehmen würde und der Neubau in die Zange zwischen abnehmender Gesamtnachfrage und steigendem Bestandsangebot geriete. Wenn diese Prognose zutrifft, wären im Verbandsgebiet im Jahr 2010 nur noch rund 20 000 neue Einfamilienhäuser absetzbar. Dies ist nur gut die Hälfte der gegenwärtig zugebauten rund 42 000 WE.

Fasst man also die Prognose der Wohnungsbautätigkeit zusammen, so ergibt sich - ausgehend von den Fertigstellungszahlen des Jahres 2000 - ein Rückgang im Geschosswohnungsbau von 60 Prozent auf 8 000 WE im Jahr 2005 und danach ein Wiederanstieg auf 12 000 WE im Jahr 2010, hervorgerufen durch die dann einsetzende Zuwanderung. Bei den Einfamilienhäusern ergibt sich ein Rückgang bis 2010 von 50 Prozent auf 20 000 WE. Abbildung 6 zeigt die Prognosezahlen.

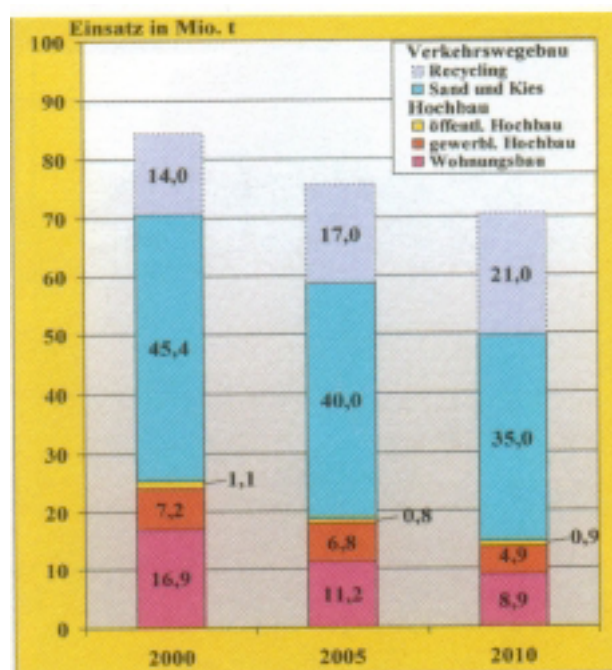


Abbildung 6: Prognose der Sand- und Kiesnachfrage bis 2010 im Verbandsgebiet Nord

4. Steinbrüche in Polen zu verkaufen.

Vorratsmenge von 10,5 Mio. t bis 34 Mio. t. Anfragen an Architekturbüro Friedrich K. L. Mayer. Tel./07141)388115 Fax/07141)388116 E-Mail: mayer.frieder@t-online.de

5. Stadt Burgstädt klagt gegen Steinbruch

Burgstädt Stadtrat beschließt rechtliche Schritte gegen Vorhaben am Windberg von Heike Hubricht (Freie Presse v. 9.1.02)

Die Stadt Burgstädt will rechtliche Schritte gegen den geplanten Granulitsteinbruch am Windberg in Mühlau einleiten. Der Stadtrat kam überein, eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes in Freiberg für das Vorhaben einzureichen.

Hintergrund: Nachdem 1996 das Vorhaben der Firma Werner Vieweg aus Mühlau öffentlich vorgestellt worden war, gingen 734 Bürgerhinweise [eigentlich muß es heißen: Einwendungen - d. Red.] ein. Und Ende April '96 hatten die Burgstädter Stadträte dem geplanten Steinbruch auf einem Areal von rund 44 Hektar eine klare Abfuhr erteilt und eine entsprechende Stellungnahme ihrer Stadt beschlossen. Darin waren für den Fall, dass der Steinbruch genehmigt wird, Forderungen zur Schadensbegrenzung enthalten. Doch bekanntlich hat das Oberbergamt das Vorhaben in seinem Planfeststellungsbeschluss - trotz massiver Einwände von Anwohnern und Unternehmen - positiv bewertet.

Die Behörde habe "die Belange der Stadt Burgstädt zum überwiegenden Teil nicht berücksichtigt", so dazu Burgstädt's Bürgermeister Lothar Naumann (FWB). Das Oberbergamt hatte die Einwendungen seiner Stadt zurückgewiesen, "da Burgstädt durch das Vorhaben bei einer Entfernung von über 1,5 Kilometern in keiner Weise direkt beeinträchtigt wird." Dazu Naumann: "Das Tagebaugelände liegt ja offensichtlich auf Burgstädter Flur, insofern sind wir betroffen". Und noch einen Punkt führte er an: Im Planfeststellungsbeschluss wird adere Bereich bis an den Johannesbach als Tagebauvorland bezeichnet. Allerdings ohne konkrete Flächenangaben, und ohne diese wiederum können die Grundstückseigentümer keine Klage einreichen. "Wenn diese Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Stadt Burgstädt planungsseitig betroffen", so Naumann. Zudem seien für das Flurstück Wasserrechte im Grundbuch eingetragen. "Das Betriebswasser soll versickern und zwar offensichtlich dort, wo wir unser Trinkwassereinzugsgebiet haben", sagte er. Dagegen hatte die Bergbehörde behauptet, in das städtische Wasserrecht wird nicht eingegriffen. Lediglich das veränderte Landschaftsbild sei erlebbar, erklärte das Oberbergamt. Doch das würde sich "bei jedem menschlichen Eingriff in die Natur ergeben und könne deshalb nur ein Ablehnungsgrund sein, wenn die Landschaft zerstört und nichts Gleichwertiges geschaffen wird". Da die Außenböschungen der Schutzwälle schnellstmöglichst begrünt und bepflanzt werden sollen, könne nur wäh-

rend der Errichtung der Schutzwälle von einer Beeinträchtigung des Anblickes die Rede sein. "Ungefähr ab dem dritten bis fünften Jahr wird ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entstehen", so das Oberbergamt.

Wie Mühlau's Bürgermeister Frank Rüger (parteilos, für die CDU kandidiert) sagte, hat seine Gemeinde am 28. November vorigen Jahres Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereicht. "Und ich will noch einmal mit Herrn Vieweg ins Gespräch kommen, vielleicht können wir noch einiges im Gütlichen regeln." Betroffene und Anlieger könnten bis zum 24. Januar ihre Klage einreichen. "Ich gehe davon aus, dass wir keinen Steinbruch kriegen, den wir nicht brauchen" zeigte sich Rüger optimistisch.

6. Neuste Entwicklungen zu sog. "Sperrgrundstücksklagen"

Zur Problematik von Klagen von Naturschutzverbänden aus dem Recht auf Eigentum -
Von Rechtsanwalt Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)

Anlass dieses Beitrages ist das jüngste Urteil des BVerwG (Anm. 35), mit dem dieses eine unter Berufung auf eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts geführte Klage eines Naturschutzverbandes gegen einen Planfeststellungsbeschluss als rechtsmissbräuchlich abgewiesen hatte. Diese Entscheidung hat für erhebliche Verunsicherungen auf Seiten der Naturschutzverbände gesorgt, die regelmäßig eine Klage gegen ein die Umwelt beeinträchtigendes Vorhaben gerade auch mit dem Argument der Verletzung ihres Rechts an einem betroffenen Grundstück führen.

1. Bedeutung der Eigentumsklage für die Naturschutzverbände

Eine solche Klage stellt - insbesondere in den Bundesländern die keine oder nur eine sehr eingeschränkte naturschutzrechtliche Verbandsklage eingeführt haben (Anm.36) - oftmals die einzige Möglichkeit dar, eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Vorhabensplanung zu erreichen. Dem Grundstückseigentümer steht Rechtsschutz gegen eine Vorhabensgenehmigung immer dann zu, wenn dem Bescheid eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt (Anm.37). In diesem Fall kann er sich gegen das Vorhaben auch mit dem Argument zu Wehr setzen, öffentliche Belange ständen der Planung entgegen oder seien bei der Abwägung nicht hinreichend beachtet worden (Anm. 38).

Kann sich ein Naturschutzverband nicht auf eine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum berufen, wird der Umfang der gerichtlichen Prüfung stets eingeschränkt sein. Auch offensichtliche Verstöße gegen geltendes Recht werden nicht zur Aufhebung der Vorhabensplanung führen, wenn durch diese Verstöße nicht entweder das Recht des Verbandes

auf ausreichende Beteiligung an einem gesetzlich vorgesehenen Planfeststellungsverfahren oder solches Naturschutzrecht verletzt wird, das der Landesgesetzgeber der altruistischen (uneigennützig, ohne Geltendmachung eines eigenen subjektiven Rechts) Verbandsklagemöglichkeit unterstellt hat. Aktuellste Beispiel ist das Verfahren gegen die Zuschüttung eines u.a. durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Teils der Elbbuch "Mühlenberger Loch". Obwohl das Verwaltungsgericht erkannt hatte, dass dieses Gebiet rechtswidrigerweise nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde und die Massnahme aufgrund der strikten Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht zu rechtfertigen war, wurden die Klagen der Naturschutzverbände abgewiesen, weil die verletzten Normen keine Rechte der Verbände betrafen, über die sie eine Klagebefugnis ableiten könnten. Es muss daher der Frage nachgegangen werden, ob aufgrund des Urteils des BVerwG zu befürchten steht, dass die Verbände sich auf ein Eigentumsrecht künftig nicht mehr berufen können.

II. Das Urteil des BVerwG vom 27.10.2000

Das Urteil erging auf die Klage eines bayrischen Naturschutzverbandes gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen ersten Abschnitt der Bundesautobahn A 71. Der Verband ist Eigentümer einer 1260 m² großen Streuobstwiese, die für den Bau der Autobahn in Anspruch genommen werden soll und begründete seine Klage daher mit einer Verletzung seines Grundrechts aus Art.14 GG.

Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen. Nach Auffassung des BVerwG fehlte es dem Kläger an der Klagebefugnis, da die Berufung auf sein Eigentumsrecht eine unzulässige Rechtsausübung darstelle. Der „Schock“ dieses Ausspruchs weicht allerdings zu einem guten Teil nach genauer Betrachtung der Urteilsgründe: Der Abweisung der Klage liegt nicht etwa eine Änderung der Rechtsprechung zu Grunde, sondern beruht allein auf den konkreten Umständen des vorliegenden Falles. Nach Ansicht des Gerichtes wurde dem Naturschutzverband beim Erwerb des Eigentums lediglich eine „formale Hülle ohne substantielle Inhalt“ übertragen. Zu dieser Erkenntnis haben folgende Punkte geführt: Der Verkäufer des Grundstückes, ein Landwirt, behielt ein lebenslanges unentgeltliches Nutzungsrecht („Nießbrauch“) an dem Grundstück und blieb damit in dessen Besitz und war allein berechtigt, die Nutzungen aus ihm zu ziehen. Auch hatte der Eigentümerwechsel nicht zur Folge, dass besondere Pflege-, Erhaltungs- oder Bewirtschaftungsweisen nach dem Wunsch des Naturschutzverbandes geändert werden mussten. Bezeichnenderweise wurde der Vertrag auch „Überlassung“ genannt. Für den Fall der Enteignung war der Verband ferner verpflichtet, dem Voreigentümer eine Entschädigung auszubeh-

zahlen. Nichtgegebenfalls sollte das Grundstück unentgeltlich an diesen zurückübertragen werden. Auch war der Verband ohne Zustimmung des Landwirts nicht zu einer Weiterveräußerung des Grundstückes an Dritte berechtigt bzw. musste diesem andernfalls Schadensersatz leisten. Schließlich sprachen, die zeitlichen Abläufe für einen „missbräuchlichen“ Erwerb des Eigentumsrechts, da der notarielle Vertrag einen Tag vor Erhebung der Einwendung des Verbandes im Planfeststellungsverfahren und zwei Tage vor dem Ende der Einwendungsfrist geschlossen wurden. Einige dieser Umstände wurde im Nachhinein zwar durch eine Änderung des Vertrages geändert. Auch bei Berücksichtigung des Wegfalls des Nießbrauchsrechts sowie der Pflichten zur Rückübertragung, der Auszahlung des Verkaufserlöses und der Schadensersatzpflicht ergab sich nach Ansicht des BVerwG jedoch, dass die Berufung auf das Eigentumsrecht seitens des Verbandes rechtsmissbräuchlich sei. An den Umständen, dass allein der Voreigentümer das Grundstück für seinen landwirtschaftlichen Betrieb verwende und der Verband dieses in keiner Weise nutze oder besondere Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchführe, habe sich nämlich tatsächlich nichts geändert. „Verdächtig“ war dem Gericht insbesondere auch, dass der Voreigentümer für diesen weitgehenden Verzicht auf seine vorherigen Rechte keinen wirtschaftlichen Gegenwert erhalten habe.

Bei dieser Sachlage wertete das BVerwG die geführte Klage im Ergebnis als rechtsmissbräuchlich. Die Ausübung des Eigentumsrechts sei ausschließlich im Hinblick auf die vermittelte Rechtsstellung und für die Prozessführung, nicht hingegen mit dem Hintergrund der Beeinträchtigung der vom Eigentumsrecht eigentlich vermittelten Nutzungs- und Herrschaftsbefugnisse erfolgt. Für die Klagebefugnis sei aber ein über das Führen des Rechtsstreites hinausgehendes Interesse erforderlich.

III. Fazit

Das BVerwG hält damit weiterhin an seiner Rechtsprechung fest, dass Naturschutzverbände sich zur Begründung einer Klage gegen eine Vorhabensgenehmigung grundsätzlich auf ihr Eigentumsgrundrecht an einem betroffenen Grundstück berufen können. Es gehört zu den von der Rechtsordnung gebilligten Zielen, ein Grundstück für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten und gegen konkurrierende Nutzungsansprüche (z.B. einen Strassenbau) zu verteidigen. Das BVerwG geht auch in seinem jüngsten Urteil davon aus, dass dies selbst dann nicht per se anders zu beurteilen ist, wenn ein Grundstück gerade mit der Absicht erworben wurde, dieses vor einer Inanspruchnahme zu bewahren (sog. „Sperrgrundstück“). Betont wird allerdings, dass es dann nicht ausreicht, nur die formelle Eigentumsposition inne zu haben. Es muss vielmehr anhand der tatsächlichen Umstände, wie der Nutzung des Grundstückes oder der Verfolgung be-

stimmter (außerhalb einer Prozessführung liegender) anderer Zwecke ermittelt werden, ob ein schützenswertes Interesse an der Erhaltung des Grundstückes vorliegt. Ist dies der Fall, beispielsweise weil der Verband auf und mit dem Grundstück bestimmte naturschutzfachliche Ziele verfolgt, so ist eine begleitende Absicht, dieses Grundstück gerade auch gegen die Inanspruchnahme durch ein Vorhaben zu schützen, unbedenklich.

Naturschutzverbände, die ein Grundstück aus diesen Gründen erwerben, sollten zukünftig besonders darauf achten, möglichst nicht den Anschein zu erwecken, es lediglich auf eine (rechtsmissbräuchliche) Ausnutzung des Eigentumsrechts abgesehen zu haben. In Ergänzung der Umstände, die das BVerwG in seiner genannten Entscheidung zu letzterem Schluss gebracht haben, sind insbesondere folgende Indizien zu nennen:

- **eine geringe Grundstücksgröße oder der Erwerb nur eines kleinen Anteils,**
- **die Belastung durch ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht,**
- **ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Grundstückserwerb und Vorhabensplanung,**
- **die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten anderer Personen,**
- **ein unverhältnismäßig geringer Kaufpreis,**
- **Beschränkungen in der Verfügungsbefugnis sowie**
- **Schadensersatzansprüche zugunsten des Voreigentümers und ähnliche Umstände.**

Abschließend zu bemerken, dass die genannten Punkte lediglich Verdachtsmomente für eine fehlende Klagebefugnis begründen und keine Merkmale, die zwingend zu einer Klageabweisung führen. Können solche Verdachtsmomente ausgeräumt werden, steht der vom Naturschutzverband begehrten gerichtlichen Prüfung, ob die Durchführung des Vorhabens dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Verwaltungshandlung in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, nichts im Wege.(Anm.39)

Anmerkungen:

35 Urteil vom-27.10.2000 (4 A 10.99), ZUR 2001, S. 211

36 Keine Verbandsklage in Bayern, Baden-Württemberg, (noch: Mecklenburg-Vorpommern); Sehr restriktive Verbandsklage in Sachsen, bis Mai 2001 auch in Hamburg)

37 Dies ist regelmäßig bei Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen der Fall. Diese gestatten dem Vorhabensträger zwar noch nicht den unmittelbaren Zugriff, im Rahmen des Enteignungsverfahrens kann die Rechtswid-

rigkeit des Vorhabens als solches jedoch nicht mehr geltend gemacht werden.

38 St. Rspr. des BVerwG seit 1983 (BVerwGE 67, S. 74; BVerwGE 72, 15; BVerwGE 104, 236)

39: Als weitere Lektüre, insbesondere zu den jüngeren Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte zu diesem Thema, kann der Artikel von Dr. Christoph Knödler (Ri. a. VG Regensburg): „Sperrgrundstücksklagen als Rechtsmissbrauch?“ in Natur und Recht 2001, S. 194 ff. empfohlen werden.

7. Produktionsrückgang um 13%

SUSA Schnellbrief 1. November 2001 zu den Kies- und Sandtagen 2001

„Das laufende Jahr wird für die Kies- und Sandindustrie das schlechteste Jahr der Nachkriegszeit sein. Wir rechnen mit einem Produktionsrückgang von 13 % und einem Umsatzrückgang von 12 %“. Dies erklärte Michael Schulz, wiedergewählter Vorsitzender des Bundesverbandes der Deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS), anlässlich der Kies- und Sandtage 2001 in Mainz. Aufgrund dieser Situation forderte er vom Staat eine aktivere Wirtschafts- und Baupolitik. Gleichzeitig verlangte er aber auch von den Unternehmen selbst aktiv zu werden. Als Beispiele nannte er den Abbau von Überkapazitäten und eine andere Preispolitik. „Nicht die Menge, der Erlös muss im Vordergrund unseres Interesses stehen“, meinte der BKS-Vorsitzende.